



Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates in der Ortschaft Sulzer Siedlung der Landeshauptstadt Erfurt

1. Am 23. September 2001 fand in der Ortschaft Sulzer Siedlung der Landeshauptstadt Erfurt die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates statt.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt war im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 6 vom 27. Juli 2001 fristgemäß zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen und der Termin der Bürgerversammlung bekanntgemacht worden.

2. Folgendes Wahlergebnis wurde festgestellt:

im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	683
Zahl der Wähler	186
Wahlbeteiligung	27,23 %

Name, Vorname	Anzahl der Stimmen	in den Ortschaftsrat gewählt
Nowak, Klaus-Dieter	147	ja
Kolbe, Dieter	112	ja
Klose, Martina	109	ja
Hucke, Thomas	107	ja
Ritschel, Cornelia	102	ja
Rudolph, Wolfgang	95	ja
Rapp, Chris	90	nein
Krause, Sandra	84	nein

Erfurt, 12. Oktober 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr.180/2001 Billigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Landeshauptstadt Erfurt und Beschluss über die Abwägungsergebnisse der ersten öffentlichen Auslegung sowie über die 2. öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen der Bürger und die von den berührten Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die berührten Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

03 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes wird gebilligt.

04 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes wird nach § 3 Abs. 3

BauGB erneut ausgelegt. Gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1, 2.HS BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den wesentlichen Änderungen oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen. Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 3, Satz 2 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Auslegung
Die 2. öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes erfolgt im Zeitraum vom 12.10.2001 bis zum 05.11.2001 zu den üblichen Öffnungszeiten im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34.

Beschluss BuV 040/2001 vom 20. September 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Friedrich-Ebert-Straße

Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht

im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 6. August 1999) werden für die Baumaßnahme Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Friedrich-Ebert-Straße zur Ermitt-

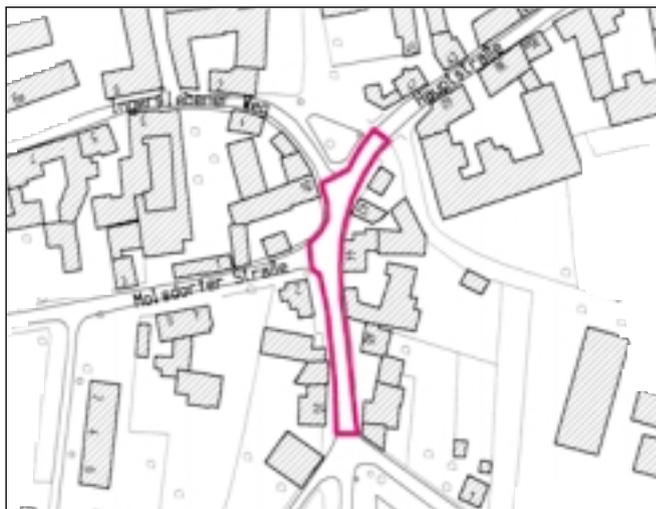
lung von Straßenausbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet (siehe beiliegende Übersichtsskizze):
1. von Arbeitsamt Erfurt bis Käthe-Kollwitz-Straße



Beschluss BuV 041/2001 vom 20. September 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Möbisburg

Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 06. August 1999) werden für die Baumaßnahme Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Möbisburg zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet (siehe beiliegende 4 Übersichtsskizzen):

1. Rhodaer Straße von Kreuzungsbereich Rhodaer Straße/Hauptstraße/Mühlgarten bis Haus Nr. 17 (Einmündung Hohe Straße)
2. Walterslebener Straße von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 31
3. Hauptstraße von der Einmündung Am Bachholz bis Brücke über den Wiesenbach
3. Schöne Aussicht von Haus Nr. 1 bis Einmündung Hohe Straße



Einladung

Der Ausschuss Gleichstellung und Soziales wird in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 244 eine Anhörung von Verbänden und Vereinen zum Sozialbericht, Punkt 2.10 „Soziale Hilfen“ durch. Hinzugezogen werden Vertreter der Kleinen Liga. Zu dieser Anhörung sind die Vertreter interessierter Vereine und Verbände hiermit herzlich eingeladen.

<http://www.erfurt.de/> gelangen Sie über „Verwaltung + Behörden“ – „Dezernate/Ämter“ – „Dezernat 5“ – „Informationen und Berichte“ zum „Sozialbericht der Stadt Erfurt 2001“.

Eine Einsichtnahme in den Sozialbericht ist auch in den Bürgerservicebüros Fischmarkt 5, Löberstraße 35 und Berliner Straße 26 zu den Öffnungszeiten möglich, in denen jeweils ein Exemplar ausliegt.

Hinweis:

Der 2. Sozialbericht ist im Internet eingestellt und somit abrufbar: Unter

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss KAS 004/01 vom 7. August 2001 Neu- und Umbenennung von Straßen

Der Kulturausschuss beschließt die in den Anlagen 1 bis 6 ersichtlichen Neu- und Umbenennungen von Straßen:

01 Für den an der Kartäuserstraße gelegenen Neubaustandort wird der Straßennamen Kartausengarten beschlossen.

02 Ein Teil der August-Frölich-Straße (Straßenabschnitt zwischen Jakob-Kaiser-Ring und Am Zoopark) wird in Jakob-Kaiser-Ring umbenannt.

03 Der Wohnbaustandort an der Marstallstraße erhält den Straßennamen Zur Grünen Schildmühle.

04 Mit der 1. Bebauungs-

planänderung im Wohngebiet Ringelberg erhalten folgende Straßennamen eine veränderte bzw. neue Lage:

- Otto-Lindig-Weg
- Theodor-Bogler-Weg
- Gunta-Stölzl-Straße
- Gerhard-Marcks-Straße.

05 Ein Teil des Wurzener Weges (Straßenabschnitt zwischen Glauchauer Weg und Oschatzer Weg) wird in Annaberger Weg umbenannt. Die Umbenennung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft.

06 Der Name Amploniusstraße wird aufgehoben. Der Straßenabschnitt wird der Schlüterstraße zugeordnet.

Hinweise:

Straßenschlüssel

30012

Kartausengarten

EFT

02060

Zur Grünen Schildmühle

EFT

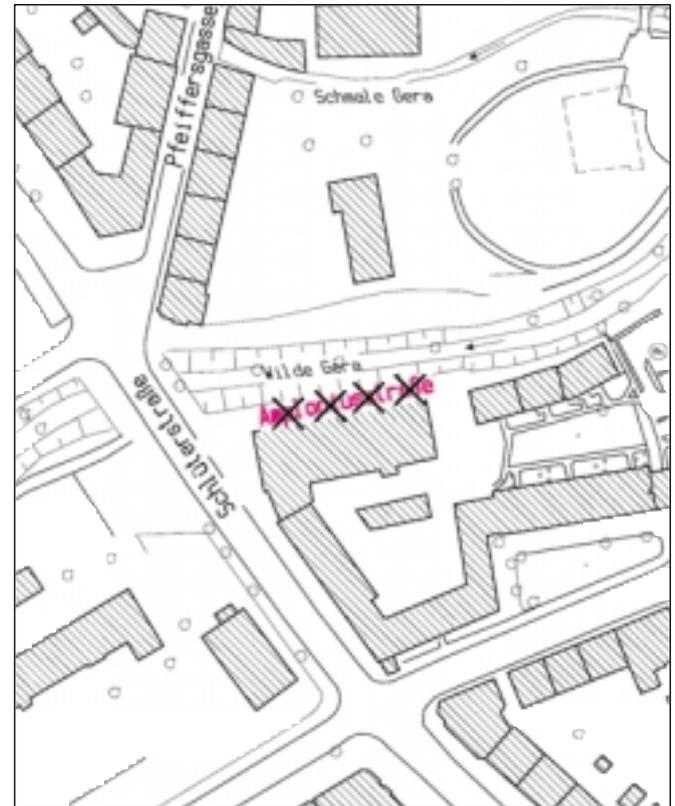
15048

Annaberger Weg

EFT

In-Kraft-Treten

Die Straßennamen treten – mit Ausnahme des Beschlusspunktes 6 – 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Beschluss BuV 042/2001 vom 20. September 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Schillerstraße

01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999 wird für die Baumaßnahme Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Schillerstraße zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet (siehe beiliegenden Lageplan):

1. von Kreuzungsbereich Löberstraße/Arnstädter Straße bis Puschkinstraße



Beschluss GuS 007/01 vom 19. September 2001 Verfahrensweise für SAM im Bereich Soziale Dienste

01 Anträge für SAM sind bis zum 1. Oktober des Jahres für das kommende Jahr im Dezernat Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit als Änderungsanträge zu der bestätigten Prioritätenliste in den Ausschuss Gleichstellung und Soziales eingebracht. Sie können nicht höher eingestuft werden, als Maßnahmen, die bereits von der GfAW bestätigt wurden.

02 Für alle Maßnahmen im Bereich Soziale Dienste ist eine Prioritätenliste zu erstellen. (Nummerierung von eins bis zum letzten Antrag)

03 Der Ausschuss Gleichstellung und Soziales berät, ändert und bestätigt diese Prioritätenliste in seiner November-Sitzung.

04 Anträge, die nach dem 1. Oktober des Vorjahres

eingehen, werden vom Dezernat Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit als Änderungsanträge zu der bestätigten Prioritätenliste in den Ausschuss Gleichstellung und Soziales eingebracht. Sie können nicht höher eingestuft werden, als Maßnahmen, die bereits von der GfAW bestätigt wurden.

05 Gleichzeitig mit der Reihenfolge entscheidet der Ausschuss Gleichstellung und Soziales über die gegenüber der GfAW abzugebende Priorität gemäß Kriterienkatalog.

Beschluss BuV 043/2001 vom 20. September 2001 Widmung von Straßen im Wohngebiet Tiefthal

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (s. Übersichtsplan).

01.1 Verlängerung der gewidmeten Straße Alte Mühlhäuser Straße

01.2 Verlängerung der gewidmeten Straße An der Hohle

01.3 Im Singerfelde

01.4 Mühlhäuser Ring

01.5 An der Sulze

01.6 Sulzer Ring

01.7 Marbacher Weg

01.8 Am Kreyenberge

01.9 Beerenweg

01.10 Mittelweg

01.11 Rasenweg

01.12 Krähenbergstraße

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öf-

fentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch er-

hoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 044/2001 vom 20. September 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „Am Neuen Schwerborner Weg“ in der Ortschaft Kerspleben

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (s. Übersichtsplan):

01.1 Zur Weißen Scheune

01.2 Am Goldacker

01.3 Kuckucksgrund

01.4 Zur Töttlebener Ecke

01.5 Brückenweg

01.6 Fußweg von Zur Töttle-

bener Ecke bis Kersplebener Chaussee

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage
<Übersichtsplan>



Beschluss BuV 045/2001 vom 20. September 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „Töttleben Süd“ in der Ortschaft Töttleben

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (s. Übersichtsplan).
01.1 Töttlebener Höhe
01.2 Am Holzbiel

01.3 Fußweg entlang Nr. 18 bis Spielplatz
02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.
03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 047/2001 vom 20. September 2001 Widmung von Straßen im Wohngebiet Schaderode

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (s. Übersichtsplan).

wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

01.1 Salomonsborner Höhe
01.2 Alacher Höhe
01.3 Auf dem Rode v. Im Schaderoder Grund bis Salomonsborner Höhe
02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.
03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 048/2001 vom 20. September 2001 Widmung einer Straße im Wohngebiet „Auf dem Sande“ in der Ortschaft Bübleben

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (s. Übersichtsplan).

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

01.1 Unter dem Pfaffenberg Stichstraße vor den Häusern Nr. 31 + 33

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der



Beschluss BuV 046/2001 vom 20. September 2001 Widmung der Henning-Goede-Straße

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet (s. Übersichtsplan).
01.1 Henning-Goede-

Straße von Rudolfstraße bis Warsbergstraße

deutung als Gemeindestraße.

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbe-

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss Nr. 116/2001 vom 27. Juni 2001 Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF –

Genaue Fassung:

01 Die vorliegende Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit §§ 1, 2, 7, 10, 12, 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des Gesetzes zur Einführung des Euro – EuroEG – vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242), des Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro – Zweites EuroEG – vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) und des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes – Drittes EuroEG – vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Teil A Änderung der Satzungen für Gebühren/Beiträge mit Kostendeckung

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEft)

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt vom 5. April 1993 (ABl. Nr. 10/1993), zuletzt geändert am 19.12.1997 (ABl. Nr. 26/1997, S. 8), ist wie folgt geändert:

In § 4 <Gebührensatz>, Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Reinigungs- klasse	Gebühren- satz in DM	Gebühren- satz in Euro
S I	50,88	26,01
S II	19,08	9,76
S III	12,72	6,50
ES II	12,72	6,50
ES III	6,36	3,25

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- satzung

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 19. Dezember 1996 (ABl. Nr. 25/1996, S. 14) ist wie folgt geändert:

Anlage – Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – vom 18. Juli 2001

In § 4 <Gebührentarife> wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
-------------	--------------	----------------

1.1 Einstellige Grabstätte	1.985,00	1.014,91
2.1 Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Abmessung: 2,40m x 1,35m	1.649,00	843,12
2.2 Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, Abmessung: 1,40m x 0,80m	570,00	291,44
3.1 Grabstätten für 4 Urnen, Abmessung: 1,20m x 1,20m	733,00	374,78
4.1 Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre, Abmessung: 1m x 1m	509,00	260,25
5.1 Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung, Ruherechtszeit: 20 Jahre	408,00	208,61
6.1 Benutzung der großen Feierhalle auf dem Hauptfriedhof	833,00	425,91
6.2 Für die Benutzung der kleinen Feierhalle auf dem Hauptfriedhof sowie in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim und Vieselbach	592,00	302,68
6.3 Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	144,00	73,63
6.4 Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Büßleben, Hochstedt, Kerspleben, Linderbach, Marbach, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg, Rohda, Schmira, Stotternheim, Tiefthal, Töttelstädt, Töttleben, Windischholzhausen	100,00	51,13
6.6 Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle bis 6 Kalendertage	64,00	32,72
6.7 Benutzung der Leichenkühlhalle für Einstellungen über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	40,00	20,45
7.1 Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.462,00	747,51
7.2 Zuschlag für Sarg über Normalgröße	180,00	92,03
7.3 Zuschlag für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	50,00	25,56
7.4 Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Totgeburten	1.097,00	560,89
8.1 Für jeden Verstorbenen	443,00	226,50
8.2 Bereitstellung einer Urne zum Versand		

	50,00	25,56
8.4 Aufbewahrung von Urnen (Aschenkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach der Einäscherung oder ab deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 8 (8) Friedhofssatzung) für jede weitere angefangene Woche	15,00	7,67
8.5 Urnenbeisetzung je Urne	244,00	124,76
8.6 Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	30,00	15,34
9.1 Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.924,00	1.495,02
9.2 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.424,00	1.239,37
9.3 Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.194,00	1.121,77
9.4 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.694,00	866,13
9.5 Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.193,00	1.121,26
9.6 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.693,00	865,62
9.7 Von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.645,00	841,08
9.8 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.145,00	585,43
10.1 Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne	488,00	249,51
10.2 Für das Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	366,00	187,13
10.3 Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	30,00	15,34
11.1 Je Grabstätte	583,00	298,08
12.1 Für die Überführung im Stadtgebiet mit dem städtischen Leichenwagen, nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung	188,00	96,12
12.2 Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	5,00	2,56
12.3 Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städt. Friedhöfen pro Antragsteller/Jahr	50,00	25,56
12.4 Zuschlag für das Abräumen der Kränze und Gebinde	30,00	15,34

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Teil B Änderung der Satzungen für Gebühren mit Signalcharakter

Artikel 3 Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt

Die Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt vom 19. 12. 1997 (ABl. Nr. 26/1997, S. 6), ist wie folgt geändert:

In der Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt (Gebührenverzeichnis) wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
1	Archivdirektbenutzung		
1.1	Archivgut und Archivbehelfe		
1.1a	für jeden angefangenen Tag	8,00	4,00
1.1b	für eine Woche	30,00	15,00
1.1c	für einen Monat	50,00	25,00
1.1d	für ein Jahr	150,00	75,00
1.2	Archivgut, dessen Format oder dessen Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert – für jeden angefangenen Tag	15,00	7,50
1.3	Mündliche wissenschaftliche Beratung und Fachauskünfte (je angefangene Viertelstunde)		
1.3a	durch einen Beamten des höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten	17,00	8,50
1.3b	durch einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten	12,00	6,00
1.3c	durch einen anderen Beschäftigten	10,00	5,00
2			
2.1	Ausleihe von Archivalien für jede Postsendung	15,00	7,50
2.2	Ausleihe von Schaufilmen und Videofilmen mit der Befugnis zu ein- oder mehrmaliger Vorführung je Tag und Filmmeter bzw. halbe Minute	0,15	0,08
2.3	Ausleihe von Tonträgern mit der Befugnis zu ein- oder mehrmaliger Vorführung, je Tag und Wiedergabeminute	0,15	0,08
3	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung		
3.1	Bei einmaliger Reproduktion im Druck für jedes Bild und jede Seite bei einer Auflagenhöhe:		
3.1a	bis zu 3.000 Exemplaren	20,00	10,00
3.1b	bis zu 5.000 Exemplaren	40,00	20,00
3.1c	bis zu 10.000 Exemplaren	60,00	30,00
3.1d	bis zu 50.000 Exemplaren	100,00	50,00
3.1e	bis zu 100.000 Exemplaren	150,00	75,00
3.1f	bis zu 200.000 Exemplaren	240,00	120,00
3.1g	bis zu 300.000 Exemplaren	320,00	160,00
3.1h	von mehr als 300.000 Exemplaren für jede weitere angefangene Gesamtheit von 100.000 Exemplaren bis zu einem Höchstsatz von	50,00	25,00
	bis zu einem Höchstsatz von	720,00	360,00
3.2	bei Verwendung in Filmen, im Fernsehen für jede zur Verfügung gestellte Seite und jedes zur Verfügung gestellte Bild	15,00	7,50
3.3	bei Verwendung von Schaufilm-Duplikaten und Videofilm Duplikaten in neuen Filmen für jeden Meter Film bzw. jede halbe Minute	50,00	25,00
3.4	für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen für jede Wiedergabeminute und jede Produktion	100,00	50,00
4	Schriftliche Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern Bei Beanspruchung		

4a	eines Beamten des höheren Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	40,00	20,00
4b	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	30,00	15,00
4c	eines anderen Beschäftigten	25,00	12,50
5	Archivalienversendung		
	für jede Postsendung zzgl. Portoauslagen	7,00	3,50
6	Anfertigung von Abschriften, Auszügen, Übertragungen und Übersetzungen		
6.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift: für jede angefangene Schreibmaschinenseite bis DIN A 4	18,00	9,00
	für jede angefangene Schreibmaschinenseite bis DIN A 3	35,00	17,50
6.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus schwer lesbarem Archivgut, Übersetzungen von fremdsprachigen archivalischen Texten: für jede angefangene Schreibmaschinenseite bis DIN A 4	35,00	17,50
	für jede angefangene Schreibmaschinenseite bis DIN A 3	70,00	35,00
8	Anfertigung von Reproduktionen, fotografischen Aufnahmen, von Normalkopien über Sofortkopierer und von Rückvergrößerungen		
8.1	Fotoarbeiten		
8.1.1	Herstellung von Reproduktionen, je Kleinbild	6,00	3,00
8.1.2	Herstellung von Reproduktionen, je Mittelformat	12,00	6,00
8.1.3	Herstellung von fotografischen Aufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern, je Aufnahme	15,00	7,50
8.1.4	Herstellung von fotografischen Aufnahmen außer Haus, je Aufnahme Herstellung von Fach-Farb-Diapositiven, je Aufnahme Herstellung von Fach-Farb-Diapositiven, wenn das Eigentum am Dia erworben wird, je Aufnahme	250,00	125,00
8.1.5	Herstellung von ungerahmten Kleinbilddias, je Aufnahme Bei Rahmung und Beschriftung zusätzlich je Stück	11,00	5,50
8.1.6	Abzüge und Vergrößerungen schwarz/weiß je Abzug bzw. Vergrößerung auf Fotopapier 13 cm x 18 cm	7,00	3,50
	auf Fotopapier 18 cm x 24 cm	13,00	7,50
	auf Fotopapier 24 cm x 30 cm	17,00	8,50
	auf Fotopapier 30 cm x 40 cm	26,00	13,00
	auf Fotopapier 40 cm x 50 cm	37,00	18,50
8.2	Normalkopien über Sofortkopierer:		
8.2.1	Je Kopie bis zum Format DIN A 4	1,00	0,50
8.2.2	Je Kopie im Format DIN A 3	2,00	1,00
8.2.3	bei größeren Formaten je Kopie bis zu	40,00	20,00
8.2.4	Sind Gänge außerhalb des Amtes erforderlich, werden diese in Rechnung gestellt: je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde	20,00	10,00
	je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde	40,00	20,00
8.3	Kopien über Rückvergrößerer:		
8.3.1	je Kopie im Format DIN A 4	1,50	0,75
8.3.2	je Kopie im Format DIN A 3	3,00	1,50

Artikel 4 Änderung der Satzung der Stadt Erfurt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Die Satzung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19.11.1992 (ABl. Nr. 8/1993, S. 1), geändert am 30.08.1995 (ABl. Nr. 6/1996, S. 5), ist wie folgt geändert:

In § 3 <Festsetzungen der Ablösebeträge>, Absatz 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Zone	Betrag in DM	Betrag in Euro
I	22.000,00	11.000,00
II	18.000,00	9.000,00
III	12.000,00	6.000,00
IV	6.000,00	3.000,00

Artikel 5**Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt**

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt vom 08. 01. 1999 (ABl. Nr. 1/1999, S. 6) ist wie folgt geändert:

(1) In § 2 <Hörerengebühren>, Absatz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
1.	Lehrgänge zur Vermittlung von schulischem Wissen (Grundlage: Staatliche Lehrpläne des Thüringer Kultusministeriums)		
a)	Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (Hauptschul-, Realschulabschluss und Reifeprüfung) pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	2,50	1,25
b)	Einzellehrgänge Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften u. a., pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	2,50	1,25
2.	Sprachlehrgänge		
a)	Sprachlehrgänge (Anfänger- und Fortsetzungslehrgänge) pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	4,00	2,00
b)	Sprachlehrgänge mit speziellen Anforderungen, erhöhtem Niveau (Konversationslehrgänge und Zertifikatslehrgänge) pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	4,00	2,00
3.	Kurzschrift- und Maschinenschreiblehrgänge		
a)	Kurzschrift pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	4,00	2,00
b)	Maschinenschreiben einschließlich Nutzungsgebühr pro Unterrichtsstunden (45 Minuten)	4,00	2,00
c)	Lehrgänge zur Bürokommunikation pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	3,50	1,75
d)	Lehrgänge zur Bürokommunikation mit Technik pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	4,00	2,00
4.	Lehrgänge zur kulturellen Bildung, Pädagogik, Psychologie u.a., pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	3,50	1,75
5.	Lehrgänge, die im kulturellen Bereich einer Teilnahmebeschränkung unterliegen (z.B. Keramikurse, Metallgestaltung, Seidenmalkurse u. a.) pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	4,00	2,00
6.	Lehrgänge zur Technik, Wirtschaft, Recht u. a. Fachgebiete pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)	4,50	2,25
7.	Computerlehrgänge pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) bei Besetzung des Gerätes mit einer Person	5,00	2,50
9.	Spezielle Lehrgänge, die direkt zu beruflichen Abschlüssen hinführen oder sonstige gewerbliche Berechtigungen ermöglichen. (45 Minuten)	4,50	2,25

(2) In § 3 <Fälligkeit>, Nr. 5, Satz 2 wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

(3) In § 4 <Gebührenermäßigung>, Absatz 2 wird die Angabe „20,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.

(4) In § 5 <Prüfungsgebühren> wird die Angabe „25,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Gebührensatzung der Schülerakademie Erfurt**

Die Gebührensatzung der Schülerakademie vom 12.12.1996 (ABl. Nr. 24/1996, S.18) ist wie folgt geändert:

In der Anlage „Tarife zur Gebührensatzung der Schülerakademie Erfurt“ wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
1.	Bereich Mathematik		
1.1	Mathematik/Anfänger	80,00	40,00
1.2	Mathematik/Fortgeschr.	100,00	50,00
1.3	Mathe/Förderkurs bis Klasse 7	350,00	175,00
1.4	Mathe/Förderkurs ab Klasse 8	400,00	200,00
1.5	Mathe/Förderkurs zur Prüfungsvorbereitung	500,00	250,00
1.6	Schach	80,00	40,00
2.	Bereich Computer		
2.1	Computer/Anfänger	100,00	50,00
2.2	Computer/Fortgeschr.	120,00	60,00
2.3	Schreibmaschine für Anfänger	100,00	50,00
2.4	Schreibmaschine für Fortgeschrittene	120,00	60,00
3.	Schüler-Öko-Zentrum		
3.1	Biologie-Umwelt	90,00	45,00
3.2	Chemie	90,00	45,00
3.3	Chemie Förderkurs ab Klasse 8	400,00	200,00
3.4	Chemie /Förderkurs zur Prüfungsvorbereitung	500,00	250,00
4.	Kultur		
4.1	Foto	90,00	45,00
4.2	Stadtgeschichte	80,00	40,00
5.	Malschule		
5.1	Bildnerische Früherziehung	60,00	30,00
5.2	Bildnerische Grundausbildung (1.-4. Klasse)	80,00	40,00
5.3	Bildnerische Grundausbildung (5.-8. Klasse)	100,00	50,00
5.4	Bildnerische Spezialausbildung (ab 9.Klasse)	120,00	60,00
5.5	Aktzeichnen	125,00	62,50
6.	Wochenendkurs (15 Std.)	50,00	25,00
7.	Wochenkurs (30 Std.)	100,00	50,00
8.	Einzelveranstaltungen von Gruppen		
	(pro Teilnehmer)	2,00	1,00
9.	Ferienkursveranstaltung (pro Tag)	5,00	2,50

Artikel 7**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Landeshauptstadt Erfurt (Marktgebührensatzung)**

Die Marktgebührensatzung vom 04.01.1999 (ABl. Nr. 1/1999, S. 5) ist wie folgt geändert:

(1) In § 3 „Höhe der Gebühr“, Absatz 1, Satz 1 wird die Angabe „8,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

(2) In § 3 „Höhe der Gebühr“, Absatz 1, Satz 2 wird die Angabe „6,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,00 Euro“ und die Angabe „4,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,00 Euro“ ersetzt.

(3) In § 3 „Höhe der Gebühr“, Absatz 2, Satz 1 wird die Angabe „30,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15,00 Euro“ und die Angabe „20,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.

(4) In § 3 „Höhe der Gebühr“, Absatz 2, Satz 2 wird die Angabe „7,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,75 Euro“ und die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

(5) In § 7 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Teil C

Änderung von Satzungen mit Beträgen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (StrReiEft)

Die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter vom 09.02.1994 (ABl. Nr. 3/1994, S. 9), zuletzt geändert am 19.12.1997 (ABl. Nr. 26/1997, S. 13) ist wie folgt geändert:

In § 20 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt

Die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 20.04.1994 (ABl. Nr. 14/1994, S. 7) ist wie folgt geändert:

In § 8 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfwS)

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 22.12.2000 (ABl. Nr. 22/2000, S. 15) ist wie folgt geändert:

In § 19 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „100.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung)

Die Baumschutzsatzung vom 05.02.1999 (ABl. Nr. 3/1999, S. 6) ist wie folgt geändert:

In § 10 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „100.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen für die Gagfah-Reihenhaussiedlung in Erfurt (EH 011)

Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen für die Gagfah-Reihenhaussiedlung in Erfurt vom 02.03.1994 (ABl. Nr. 6/1994, S. 12) ist wie folgt geändert:

In § 5 „Ordnungswidrigkeiten“ wird die Angabe „50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Erhaltungssatzung für den Ortsteil Dittelstedt (EH DIT 12) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Erhaltungssatzung für den Ortsteil Dittelstedt vom 29.11.1995 (ABl. Nr. 25/1995, S. 10) ist wie folgt geändert:

In § 8 „Ordnungswidrigkeiten“ wird die Angabe „50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Grünanlagensatzung vom 30.11.1994 (ABl. Nr. 25/1994, S. 8) ist wie folgt geändert:

In § 6 „Ordnungswidrigkeit“, Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Die Friedhofssatzung vom 19.12.1996 (ABl. Nr. 25/1996, S. 6) ist wie folgt geändert:

In § 36 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „1.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in Gebieten gründerzeitlicher Prägung der Landeshauptstadt Erfurt (Vorgartensatzung)

Die Vorgartensatzung vom 15.01.1999 (ABl. Nr. 2/1999, S. 4) ist wie folgt geändert:

In § 5 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird die Angabe „100.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt

Die Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 15.06.1992 (ABl. Nr. 18/1992, S. 1) ist wie folgt geändert:

In § 5 „Ordnungswidrigkeiten“ wird die Angabe „50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwezens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung)

Die Marktordnung vom 08.01.1999 (ABl. Nr. 1/1999, S. 3) ist wie folgt geändert:

In § 17 „Zuwiderhandlungen“, Absatz 3 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Teil D

Änderung von Satzungen zur Gewährung von Vergünstigungen

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt

Die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.08.1996 (ABl. Nr. 16/1996, S. 2), geändert am 30.10.1997 (ABl. Nr. 23/1997, S. 2), ist wie folgt geändert:

In § 4, Absatz 2, Satz 1 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Richtlinie zur Verleihung des Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreises

Die Richtlinie zur Verleihung des Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreises vom 05.07.2000 (ABl. Nr. 13/2000, S. 1) ist wie folgt geändert:

(1) In Punkt 4 „Art, Umfang und Höhe des Preises“, Absatz 1, Satz 1 wird die Angabe „2.500,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.250,00 Euro“ ersetzt.

(2) In Punkt 4 „Art, Umfang und Höhe des Preises“, Absatz 3, Satz 1 wird die Angabe „500,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250,00 Euro“ ersetzt.

Teil E

Sonstige Satzungen

Artikel 21

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 05.10.1994 (ABl. Nr. 25/1994, S. 1), zuletzt geändert am 21.09.2000 (ABl. Nr. 17/2000, S. 13), ist wie folgt geändert:

(1) In § 10 „Oberbürgermeister“, Absatz 2 c) wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

	Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
ee)	Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen bis Entscheidung über den Rangrücktritt bis	100.000,00	50.000,00
ff)	Erlass bis Niederschlagung und Stundung bis	200.000,00 20.000,00	100.000,00 10.000,00
gg)	außer- und überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis im Vermögenshaushalt bis	200.000,00 100.000,00 250.000,00	100.000,00 50.000,00 125.000,00

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

hh)	Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen	300.000,00	150.000,00
ii)	Vergabe von Leistungen an Freiberufler aus Städtebaufördermitteln ohne Städtebaufördermittel	50.000,00 100.000,00	25.000,00 50.000,00
jj)	Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis (VOB) bis	150.000,00 300.000,00	75.000,00 150.000,00
mm)	Vergabe von Städtebaufördermitteln bis	50.000,00	25.000,00
nn)	Ankauf von Kunstwerken bis	2.000,00	1.000,00
oo)	Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis Grundstücksankäufe bis oder bis	75.000,00 30,00/m ² 50.000,00	37.500,00 15,00/m ² 25.000,00
	Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bis Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten bis im Bereich Marktwesen bis	100.000,00 25.000,00 200.000,00	50.000,00 12.500,00 100.000,00
	Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen bis Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen bis	50.000,00 50.000,00	25.000,00 25.000,00
	Gewährung eines Härteausgleiches bis Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes bis Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes bis	100.000,00 100.000,00	50.000,00 50.000,00
pp)	Liste der Niederschlagungen über Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis im Vermögenshaushalt bis	50.000,00 100.000,00 250.000,00	25.000,00 50.000,00 125.000,00
	Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über und (VOL) bis bzw. (VOB) bis	25.000,00 150.000,00 300.000,00	12.500,00 75.000,00 150.000,00

(2) In § 16 „Entschädigungen“ wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Absatz Bezeichnung Satz	Betrag in DM	Betrag in Euro
Absatz 1, Satz 1 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Stadtrates (monatl.) Sitzungsgeld	150,00 30,00	76,69 15,34
Absatz 2 a) Entschädigung der Vorsitzenden der Fraktionen (monatl.)	300,00	153,39
Absatz 2 b) Entschädigung der Vorsitzenden der Ausschüsse (monatl.)	200,00	102,26
Absatz 3, Satz 1 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl (monatl.):		
bis 500 Einwohner	430,00	219,86
von 501 bis 1000 Einwohner	530,00	270,98
von 1001 bis 2000 Einwohner	630,00	322,11
von 2001 bis 3000 Einwohner	730,00	373,24
von 3001 bis 5000 Einwohner	830,00	424,37
mehr als 5000 Einwohner	930,00	475,50
Absatz 3, Satz 2 Sitzungsgeld der Mitglieder der Ortschaftsräte	30,00	15,34
Absatz 4, Satz 1		

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten:		
Oberbürgermeister	670,00	342,57
Bürgermeister	402,00	205,54
Beigeordnete	268,00	137,03

Absatz 4, Satz 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete	300,00	153,39
--	--------	--------

Absatz 4, Satz 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich nach § 32 Abs. 5 S. 2 ThürKO	1.120,00	572,65
--	----------	--------

Absatz 5, Satz 1 Sitzungsgeld für sachkundige Bürger und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind	30,00	15,34
--	-------	-------

Absatz 6, Satz 2 Pauschalentschädigung für Verdienstaufschlag für selbständig Tätige	30,00	15,34
---	-------	-------

Absatz 6, Satz 3 Pauschalentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind	30,00	15,34
--	-------	-------

Absatz 7, Satz 3 Kinderbetreuungskosten	15,00	7,67
--	-------	------

(3) In § 17 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“, Absatz 3 d) wird die Angabe „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

Teil F In-Kraft-Treten

Diese Artikelsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 1. Januar 2002 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 16.07.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 18. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss GuS 006/01 vom 19. September 2001 Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben

01 Die als Anlage beigefügten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben werden bestätigt.

Hinweis:

Die „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben“ können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss GuS 008/01 vom 19. September 2001 Prioritätensetzung für Neuanträge SAM im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001

01 Die Einstufung der in der Anlage aufgeführten SAM in die oberste Priorität 1.g) wird bestätigt.

Anlage Prioritätensetzung der Stadt Erfurt für Strukturanpassungs- maßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001

Nr.: 1
Träger: Evangelische Kaufmannsgemeinde

Bezeichnung: Bürgerhaus Röntgenstraße 28
Az: 1-11063
Laufzeit lt. Antrag: 1.11.01 - 31.10.04
AN: 1
Priorität nach Kriterien TM-WAI: I

Bemerkungen: Die SAM ist für die bürgernahe Führung des Bürgerhauses Röntgenstr. 28 vorgesehen, insbesondere für die Arbeit der Seniorenberatung und -begegnung. Sie liegt somit im besonderen städtischen Interesse für die Krämpfervorstadt und wird in die oberste Priorität 1.g) eingestuft.

Beschluss SuS 001/01 vom 20. September 2001 Verwaltungsvorschrift zur Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (SportanTarifO)

01 Die Verwaltungsvorschrift zur Regelung kostenintensiver Nebenleistungen gemäß StR 023/2001, Pkt. 03 wird bestätigt.

Anlage Verwaltungsvorschrift zur Regelung kostenintensiver Nebenleistungen

§ 4 der Sportanlagentarifordnung (SportanTarifO) vom 23. April 2001 (Beschluss Nr. 023/2001) regelt die Entgeltbefreiung für die Benutzung städtischer Sportanlagen mit der Einschränkung, dass diese nicht für kostenintensive Nebenleistungen gilt.

Als kostenintensive Nebenleistungen im Sinne der SportanTarifO gelten solche Leistungen, die bezogen auf die einzelnen Sportstätten- und -anlagen über das im Rahmen des normalen Sportbetriebes entsprechend der

Spezifik der jeweiligen Sportanlage übliche Maß hinaus zu Lasten des städtischen Haushaltes erbracht werden.

Kostenintensive Nebenleistungen sind:

- Nutzung der Flutlichtanlage im Steigerwaldstadion
- Nutzung einer mobilen Tribüne in der Leichtathletikhalle und/oder allen anderen Sportanlagen
- Nutzung des mobilen Sportbodens in der Leichtathletikhalle und/oder allen anderen Sportanlagen
- Reinigung einschließlich Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 der allgemeinen Benutzungsordnung
- Energiekostenpauschale (Heizung/Strom/Wasser) für die durch Vereine auf Dauer nicht sportlich genutzten Räumlichkeiten (Geschäftsstellen / 3,50 DM/m² bzw. 1,80 EUR/m²)

Beschluss StU 009/2001 vom 18. September 2001 Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Ausbau der Erfurter Straßenbahn zur Stadtbahn – Trasse 1: Hauptfriedhof-Bindersleben

01 Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung des Bauvorhabens Ausbau der Erfurter Straßenbahn zur Stadtbahn, Trasse 1:

Hauptfriedhof-Bindersleben wird bestätigt

02 Die unterzeichnete Stellungnahme wird dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar bis zum 01.10.2001 zugesandt.

Hinweis:

Die Stellungnahme kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss WuB 003/01 vom 22. August 2001 Anpassung des Vermögenshaushaltes zum Wirtschaftsplan 2001

01 Der Werkausschuss stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Vermögensplanes 2001 zu.

02 Die Werkleitung wird beauftragt, den veränderten Vermögensplan 2001 gemäß Beschlusspunkt 01 umzusetzen.

Hinweis:

Der geänderte Vermögensplan kann in den Bürgerservice-Büros eingesehen werden.

Aufstellung eines Bebauungsplanes BRV 477 „Espachstraße / Straße des Friedens“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 183/2001

Genaue Fassung des Beschlusses:

01 Für den Bereich des ehemaligen Espachbades sowie der direkt angrenzenden Grundstücke Straße des Friedens 5 und Espachstraße 4a in der Gemarkung Erfurt Süd Flur 104 begrenzt durch

im Norden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 16 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 16 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5/2 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 7/3 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze der Teilfläche des Flurstücks 15 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 15 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 13 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 14 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 13 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 16 Flur 104, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 14 Flur 104

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,1 ha.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Bauplanungsrechtliche Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Espachbades, Sicherung und Entwicklung des stadtstrukturell wertvollen Umfeldes.

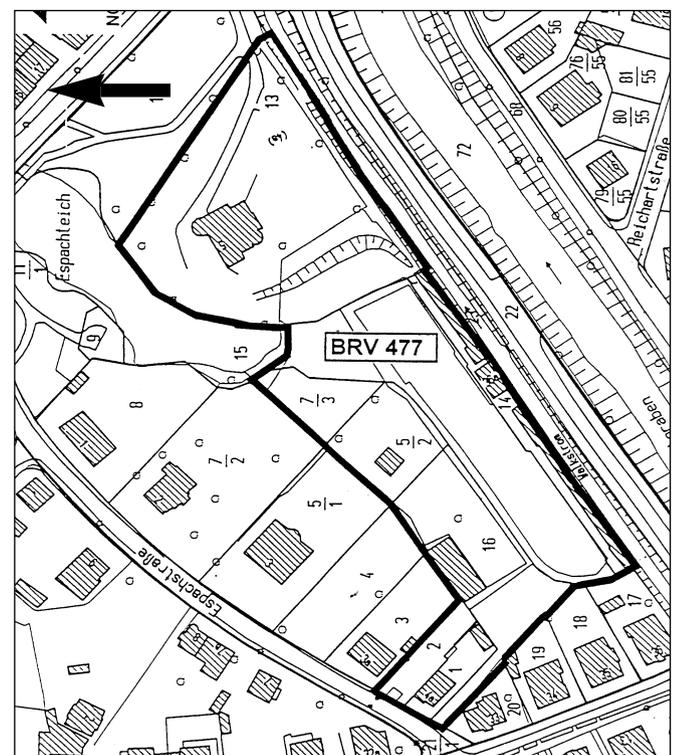
02 Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes ist ein Planungsbüro zu beauftragen.

03 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Aufstellung des Bebauungsplanes SCH 520 „Schmira Nord-Ost“ – Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 194/2001

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Für das Gebiet Schmira Nord – Ost soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan BP SCH 520 aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt im Dorf Schmira und wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen umgrenzt

im Norden: von landwirtschaftlicher Nutzfläche,

im Westen: von den Gärten der Bebauung östlich der Friestedter Straße,

im Süden: von Wohnbaugrundstücken,

im Osten: von landwirtschaftlicher Nutzfläche und umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich A – Wohnbaufläche: Gemarkung Schmira, Flur-Nr.: 3, Flurstück-Nr.: 720/94, 721/194, 193 tw., 195 tw., 326/28 tw., 327/28 tw., 191/7 tw., 191/8 tw.

Teilbereich B – naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche: Gemarkung Schmira, Flur-Nr.: 3, Flurstück-Nr.: 14 tw., Flur-Nr.: 2, Flurstück-Nr.: 131/36 tw.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,3 ha.

Planungsziel: Entwicklung von Wohnbauflächen für freistehende Einfamilienhäuser

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes SCH 520 „Schmira Nord-Ost“ und die Begründung zzgl. der Anlagen werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1

BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes SCH 520 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurf für den Bebauungsplan SCH 520 im Maßstab 1 : 500 und die Begründung dazu werden vom **22. Oktober 2001 bis 23. November 2001** im Informations- und Ausstellungenzentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonntags und feiertags) öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Planungsziel:

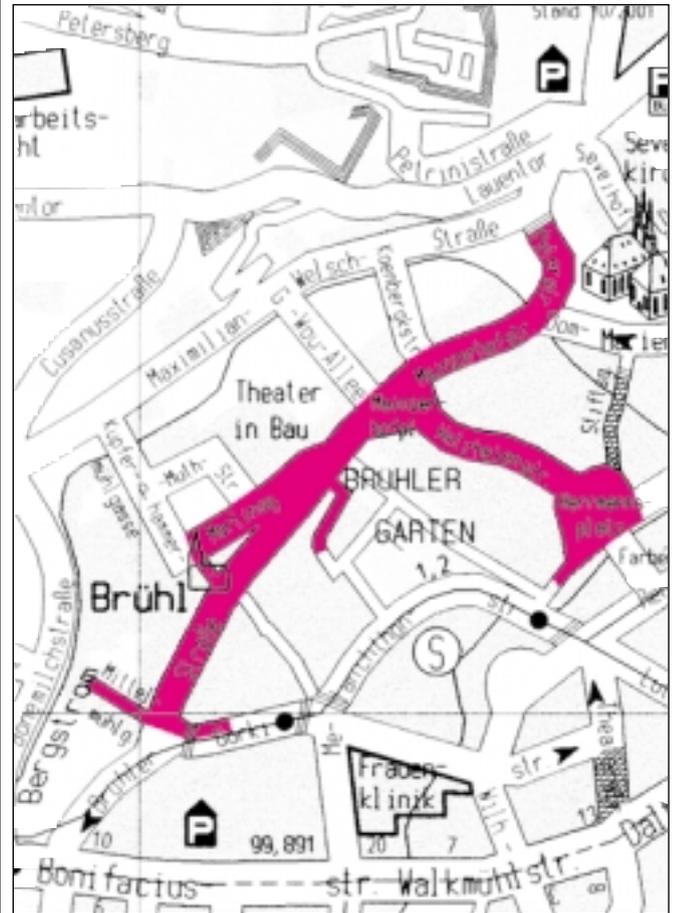
Entwicklung von Wohnbauflächen für freistehende Einfamilienhäuser

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Neues Bewohnerparkgebiet Quartier „Brühl“



Mit der Verlegung der Stadtbahn durch die Brühler Straße ist eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs notwendig. Das Brühl einschließlich Umfeld unterliegt einem erheblichen Strukturwandel.

Mit Hilfe des Bewohnerparkgebietes „H“ soll die Nutzung der Anwohner in diesem Teil der Altstadt besonders gestärkt werden. Der Übergang der bereits vorhandenen Bewohnerparkgebiete Quartier „Domplatz“ ist somit vollzogen.

Das Bewohnerparkgebiet „H“ umfasst folgendes Quartier:

- Holzheienstraße
- Gorkistraße Nr. 10/11
- Brühler Straße 2-35/46-60
- Mainzerhofstraße
- Mainzerhofplatz
- Herrmannsplatz
- Martinsgasse
- Peterstraße
- Mittelmühlgasse

Jeder Anwohner, der seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz im Anwohnerparkgebiet hat, erhält einen Bewohnerparkausweis.

- Zur Antragstellung nötige Unterlagen sind:
- der Personalausweis (bei Hauptwohnung) oder
 - die Meldebescheinigung (bei Nebenwohnung) und
 - der Fahrzeugschein.

Die Bewohnerausweise werden in der Regel für 12 Mo-

nate ausgestellt und es wird dafür eine Verwaltungsgebühr von 40,- DM in bar erhoben.

Die Sprechzeiten im Amt für Verkehrswesen sind:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.

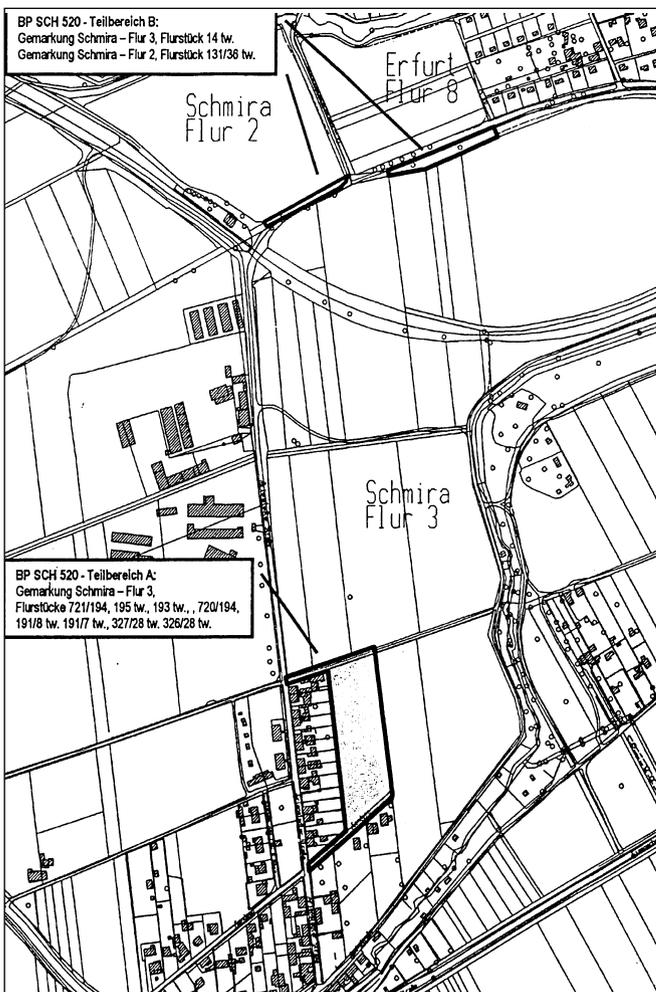
Zusätzlich können zur Ausgabe für die Bewohnerparkausweise „H“ die Zeiten: Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.00 Uhr und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr ab sofort bis Ende Oktober genutzt werden.

Die Beschilderung der Stellplätze wird vor Eröffnung der Stadtbahn, voraussichtlich ab der 44. Kalenderwoche, durchgeführt.

Mit der Wirksamkeit der Verkehrszeichen sind die Bewohnerparkplätze rechtsverbindlich nach der StVO.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Ansprechpartner sind Frau Frey, Tel.: 0361/655 4336, Herr Haefler, Tel.: 0361/655 4337, Fax: 0361/655 4309, Amt für Verkehrswesen, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, Zimmer 101.

Bei Abholung des Bewohnerparkausweises erhalten die Antragsteller weitere schriftliche Informationen.



3. Öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfes MAR 413 für das Gebiet „Stadtweg“ – Teilgebiet aus MAR 013 – Entwicklungsbereich Marbach Süd

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 196/2001

Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes MAR 413 für das Gebiet „Stadtweg“ – Teilgebiet aus MAR 013 – Entwicklungsbereich Marbach Süd und
3. öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan MAR 413 vom 18. November 1998 (Stadtrats-Beschluss Nr.: 284/98) wird aufgehoben.

02 Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes BP MAR 413 „Stadtweg“ mit der Planzeichnung im Maßstab M 1:1000, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

03 Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes BP MAR 413 „Stadtweg“ und die Begründung sind nach § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen.

04 Der im Entwurf vorgesehene DSD-Standplatz an der Schwarzburger Straße in Höhe des Bahndammes ist im B-Plangebiet anzuordnen bzw. ersatzlos zu streichen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes MAR 413, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **22. Oktober 2001 bis 23. November 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löderstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der geänderte Planentwurf mit Begründung in der Ortschaftsverwaltung Marbach, Hermann-Müller-Straße 1 (Fa. bigetro) in 99092 Erfurt-Marbach zu den Ortssprechstunden (montags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen, des Wohnungsmarktes und dem Angebot an Geschosswohnungsbau in der Landeshauptstadt Erfurt wurden von der Stadt Überlegungen vorgenommen, die städtebauliche Struktur im südöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans MAR 413 „Stadtweg“ zu verändern.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in folgenden Punkten präzisiert:

- Aufgabe des Geschossbaus; Festsetzung von Baustrukturen für das Eigenheim als Einzel- Doppel- oder Reihenhäuser

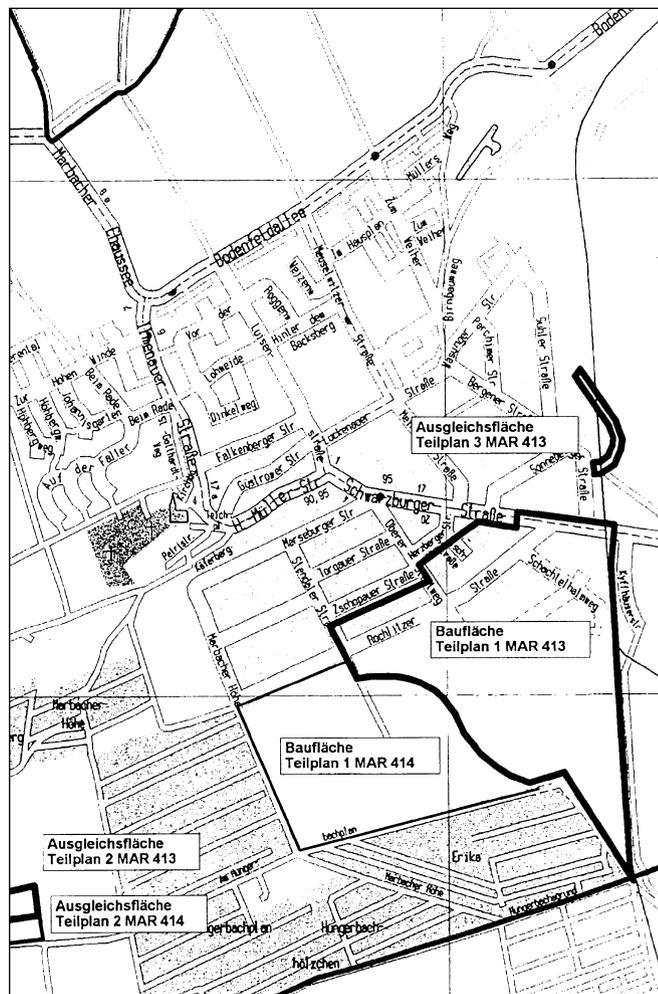
- Mit der Aufgabe des Geschossbaus entfällt die festgesetzte öffentliche Grünfläche; einzige innere Grünzäsur bleibt der Treppenweg zum Gebiet MAR 414 „Stendaler Str.“ mit einem kleinen Platz und der Möglichkeit der Einordnung von sozialen- und Dienstleistungseinrichtungen für das Gesamtgebiet Marbach-Süd

- Zur Reduzierung der Erschließungsflächen wird konsequent die beidseitig bebaute Straße geplant; die Straßen orientieren sich dabei am Verlauf der Höhenlinien
- Auf Grund der Entwicklung der Eisenbahntrasse wird eine Überplanung des bisher festgesetzten „Abstandsgrüns“ an der Bahntrasse mit Wohnbebauung möglich.

Durch die Präzisierung werden die Grundzüge der Planung berührt, so dass der geänderte Bebauungsplanentwurf nochmals ausgelegt wird.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0083/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt (Innenstadt I) mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt, Flur 42, Flurstücke 23/11, 24/3, 24/12 und 289/24; Flur 52 Flurstücke 14/13, 14/15, 17/4, 17/6, 17/7 und 79/19; Flur 55 Flurstücke 1/2, 1/3, 2/2, 4/6, 33/1 und 51/1 sowie Flur 125 Flurstück 72**, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Ener-

giefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 21. September 2001

Freistaat Thüringen
Landesamt für
Straßenbau
Bescheinigungsstelle für
Versorgungsleitungen
Außenstelle
Sondershausen

Im Auftrag
gez. **Lampe**
Außenstellenleiterin

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt (Innenstadt I) mit einer Schutzstreifenbreite von 1 bis 1,5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt**, Flur 2 Flurstücke 26/4, 26/6, 46/20, 105/1, 113/9, 144/6 und 1159/40; Flur 9 Flurstücke 5, 6, 9, 10, 13, 14, 17, 18, 26, 27, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 53, 58, 59, 62, 63, 66, 67, 82, 83, 86, 87, 90, 91 und 94; Flur 10 Flurstücke 42/1, 45, 46, 49, 50, 88, 91, 92, 95, 108, 161, 181/2, 181/3 und 181/4; Flur 11 Flurstücke 143/1, 144, 147, 148, 152, 153, 158, 159, 164, 165, 170, 171, 174, 175, 186, 198, 199, 202, 203, 206,

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0084/2001-2112-07

207, 210, 211, 214, 215, 218, 219, 222, 223, 225, und 255; Flur 37 Flurstücke 35/4 und 53/36; Flur 38 Flurstücke 1/2, 4/9 und 106/4; Flur 53 Flurstücke 93/65 und 175/2; Flur 54 Flurstücke 99/26, 163/23 und 168/23; Flur 66 Flurstück 41/4; Flur 67 Flurstücke 27, 28, 36, 37, 44, 45, 52, 53, 74, 75, 80, 81, 84, 85, 88, 89, 92, 93, 96, 97, 100, 101, 104, 105, 109, 117, 118, 120 und 167/111; Flur 68 Flurstücke 208 und 306/133; Flur 71 Flurstücke 5, 8/1 und 23/10; Flur 123 Flurstücke 124 und 130; Flur 124 Flurstücke 1, 66, 204/1, 206/2 und 206/3; Flur 125 Flurstücke 44, 45 und 72; Flur 126 Flurstück 4/1; Flur 127 Flurstücke 93 und 94; Flur 136 Flurstücke 21, 23, 52, 54, 55, 56 und 57; Flur 138 Flurstück 104 sowie Flur 156 Flurstücke 1/54, 1/62, 1/86, 13, und 14, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung

an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeu-

tet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 25. September 2001

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt GIS 473 „Wohngebiet Grimmaer Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 093/2001

**Genaue Fassung:
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan GIS 473 „Wohngebiet Grimmaer Straße“**

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

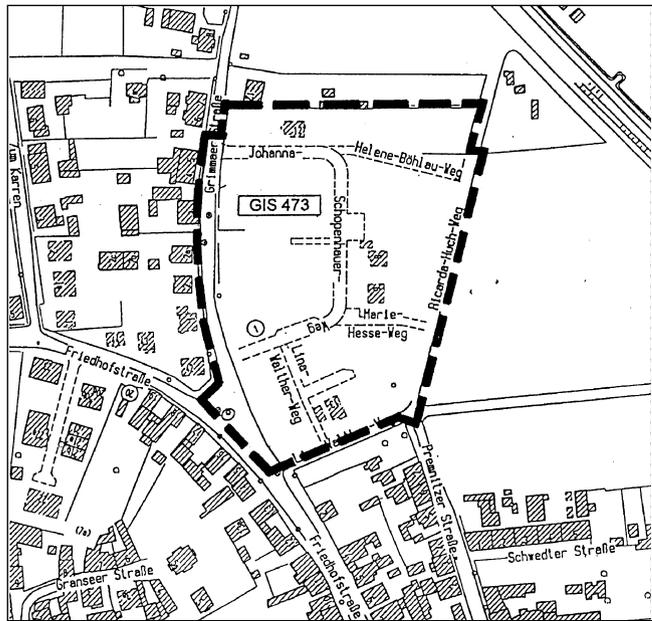
02 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer

Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan GIS 473 „Wohngebiet Grimmaer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum Bebauungsplan GIS 473 wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmi-



gung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

Der Bebauungsplan GIS 473 wurde auf Grundlage von § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26. September 2001, AZ: 210-4621.20-051000-WA-GIS 473 genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt ge-

macht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer

samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am:
8. Oktober 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes LOV 509 für die „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 184/2001

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes LOV 509 für die „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes LOV 509 „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes LOV 509 „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von

der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

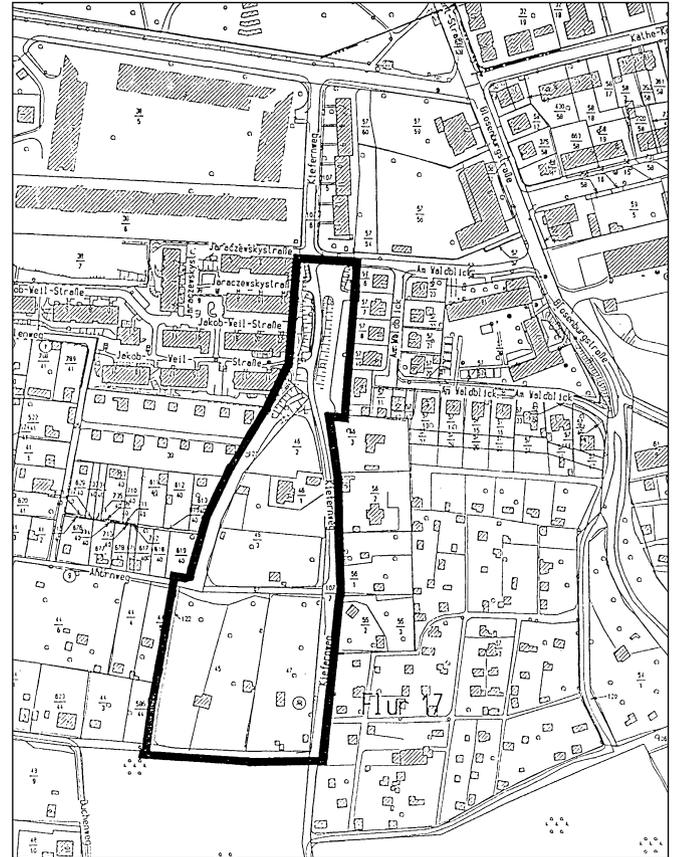
Der Entwurf des Bebauungsplanes LOV 509 für die „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **22. Oktober 2001 bis 23. November 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00

Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit dem Bebauungsplan ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohngebietes auf der Grundlage eines dem Standort angemessenen und eigenständigen städtebaulich-architektonischen und landschaftsplanerischen Leitbildes zu schaffen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Stadt Erfurt – ERG 004 – „Zum Karren“, Gemarkung Gispersleben-Viti (Ergänzungssatzung)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 094/2001

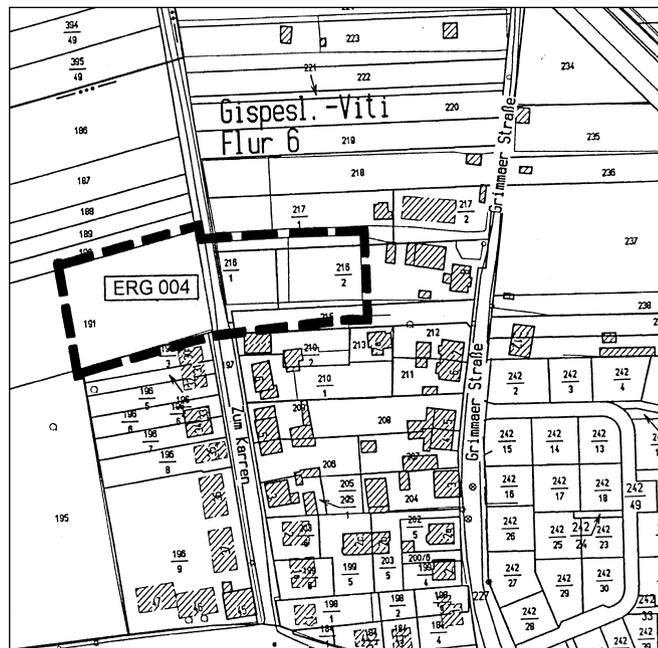
Genauere Fassung:

Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung in der Ortslage Gispersleben-Viti, „Zum Karren“ (ERG 004)

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in



der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt die Einbeziehung der Außenbereichsflächen an der Straße „Zum Karren“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti als Ergänzungssatzung ERG 004.

04 Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können und

über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Ergänzungssatzung ERG 004 wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) mit Verfüzung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21. September 2001.2000, AZ: 210-4628.20-051000-Zum Karren genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung ERG 004 tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung einschließlich Plan und Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt am:
8. Oktober 2001
Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bodensonderungsverfahren SoP 381

Plangebiet Wohngebiet Südlicher Juri-Gagarin-Ring, Bereich Thomasstraße/Rosengasse Grundstücke Gemarkung Erfurt, Flur 132, 133 Mitteilung

In der kreisfreien Stadt Erfurt ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Hierdurch wird die Zuordnung der umliegenden ehemals volkseigenen Grundstücke fortgeschrieben (ergänzende Bodenneuordnung), und es werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Sonderungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt, Vermessungsamt, mit dem Sitz in der Löberstraße 34, 99096 Erfurt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes mit den Planteilen Bestandskarte, Grundstückskarte, Grundstücklisten alter und neuer Bestand, Lastenverzeichnis, Entschädigungs- und Ausgleichsliste sowie die verwandten Unterlagen liegen vom 15. Oktober 2001 bis zum 14. November 2001 in den Diensträumen des Vermessungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 9.00 bis 12.00, 13.30 bis 18.00 Uhr.

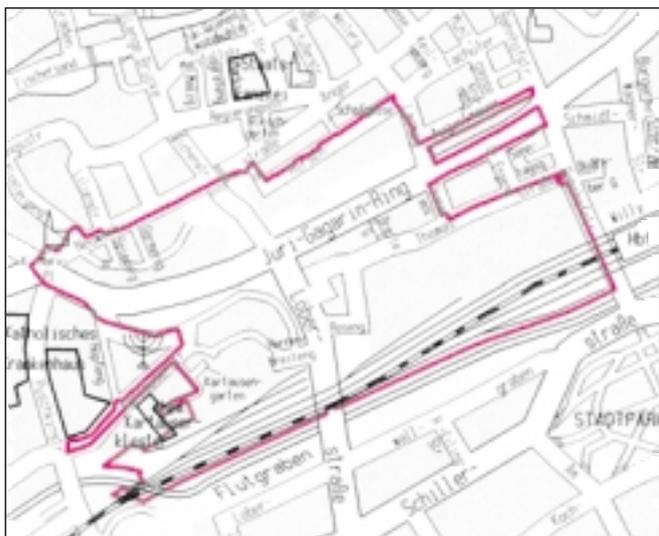
Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten dieser an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Carola Bayer
Amtsleiterin
Vermessungsamt

Anlage:
Kartenausschnitt des Plangebietes



Neue Anschriften

Durch das Vermessungsamt wurden im III. Quartal 2001 folgende Anschriften neu vergeben oder geändert:

Änderungen von Anschriften

Anschrift ALT	Anschrift NEU	Gemarkung
Cyriakstraße 30	Cyriakstraße 29 a	Erfurt
Wurzener Weg 1 a	Annaberger Weg 16	Erfurt
Wurzener Weg 1 b	Annaberger Weg 20	Erfurt
Wurzener Weg 1 c	Annaberger Weg 18	Erfurt
Wurzener Weg 1 f	Annaberger Weg 22	Erfurt
Wurzener Weg 1 g	Annaberger Weg 14	Erfurt
Wurzener Weg 1 h	Annaberger Weg 4	Erfurt
Wurzener Weg 1 i	Annaberger Weg 12	Erfurt
Wurzener Weg, 2	Oschatzer Weg 70	Erfurt
Wurzener Weg 4	Oschatzer Weg 68	Erfurt
Wurzener Weg 6	Oschatzer Weg 66	Erfurt
Wurzener Weg 20	Annaberger Weg 31	Erfurt
Zu den Schafweiden 6 a	Zu den Schafweiden 8	Töttleben
Zu den Schafweiden 8	Zu den Schafweiden 10	Töttleben

Neuvergabe von Anschriften

Anschrift	Gemarkung
Alte Mühlhäuser Straße 29 a	Tiefthal
Am Fließchen 6 a	Gispersleben-Viti
Am Schießstand 10	Niedernissa
An der Hausmühle 6	Mittelhausen
An der Thüringenhalle 19	Erfurt
Asternweg 644	Erfurt
Auf der Falter 51	Marbach
Bei den Froschäckern 31	Büßleben
Brückenweg 8	Kerspleben
Brühler Hohlweg 35	Erfurt
Brühler Hohlweg 35 a	Erfurt
Cyriakstraße 29 b	Erfurt
Cyriakstraße 29 c	Erfurt
Cyriakstraße 29 d	Erfurt
Dornröschenweg 26	Windischholzhausen
Dornröschenweg 28	Windischholzhausen
Drosselbartweg 12	Windischholzhausen
Drosselbartweg 13	Windischholzhausen
Drosselbartweg 29	Windischholzhausen
Feldstraße 6	Büßleben
Flamingoweg 7	Erfurt
Flamingoweg 11	Erfurt
Flamingoweg 14	Erfurt
Flamingoweg 15	Erfurt
Flamingoweg 21	Erfurt
Flamingoweg 22	Erfurt
Flamingoweg 22 a	Erfurt
Flamingoweg 24	Erfurt
Flamingoweg 24 a	Erfurt
Flamingoweg 40	Erfurt
GA Saline 86	Erfurt
GA Saline 148	Erfurt
Galgenberghang 2	Erfurt
Gartenstraße 1 a	Stotternheim
Geratalstraße 2 c	Bischleben
Geratalstraße 57 a	Bischleben
Grete-Reichardt-Straße 68	Erfurt
Grete-Reichardt-Straße 92	Erfurt
Grete-Reichardt-Straße 94	Erfurt
Haarbergstraße 158	Windischholzhausen
Hirschlachufer 8	Erfurt
Hirtenhausstraße 17 a	Frienstedt
Im Brühl 13 a	Schmira
Im Schallweidig 31	Rohda
Jakob-Weil-Straße 2	Erfurt
Jakob-Weil-Straße 4	Erfurt
Johanna-Schopenhauer-Weg 2	Gispersleben-Viti
Johannes-Itten-Straße 16	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 18	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 20	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 22	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 24	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 26	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 28	Erfurt

(Fortsetzung von Seite 16)

Johannes-Itten-Straße 30	Erfurt	Lina-Walther-Weg 1	Gispersleben-Viti	Samuel-Beck-Weg 1	Melchendorf
Johannes-Itten-Straße 32	Erfurt	Lina-Walther-Weg 3	Gispersleben-Viti	Schulstraße 6	Ermstedt
Johannes-Itten-Straße 34	Erfurt	Meyfahrtstraße 19	Erfurt	Stotternheimer Straße 39 a	Erfurt
Justus-Liebig-Straße 4	Erfurt	Paul-Klee-Straße 53	Erfurt	Suhler Straße 16 b	Marbach
Kolibriweg 1	Erfurt	Paul-Klee-Straße 55	Erfurt	Ulmenweg 27	Bindersleben
Kolibriweg 8	Erfurt	Pelikanweg 13 a	Erfurt	Vor dem Zeckensee 113	Niedernissa
Kolibriweg 14	Erfurt	Pelikanweg 18	Erfurt	Waidgarten 9	Hochstedt
Kreuzchensweg 15	Kerspleben	Pelikanweg 23	Erfurt	Waidmühlenstraße 3 b	Stotternheim
Kühnhäuser Straße 8 b	Gispersleben-Viti	Pelikanweg 34	Erfurt	Winzerstraße 45	Hochheim
Kühnhäuser Straße 8 c	Gispersleben-Viti	Pfauenweg 1	Erfurt	Wurzener Weg 12	Erfurt
Kühnhäuser Straße 8 d	Gispersleben-Viti	Pfauenweg 5	Erfurt	Zentralstraße 28	Bischleben
Kühnhäuser Straße 8 e	Gispersleben-Viti	Ringsee 1 a	Stotternheim	Zum Leimfelde 8 a	Urbich
		Rudolstädter Straße 4 a	Urbich	Zur Alten Ziegelei 19	Gispersleben-Viti
		Rudolstädter Straße 4 d	Urbich	Zur Hohen Winde 20	Marbach

Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren Schmira, Landkreis Gotha und kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1430), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DE-GES) vom 28. Mai 1998 und vom 2. Juni 1998 – bevollmächtigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr – wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die mit dem Bau der Bundesautobahn A 71 verbundenen Kompensationsmaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch das Land Thüringen, dieses vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DE-GES) mit Wirkung vom **15. Oktober 2001** in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteile dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Flurkarte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft der „Nesse-Apfel-

städt-Gemeinden“ in Neudietendorf und der Stadt Erfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigergesetzes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigergesetz geregelt.

II. Auflagen

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer hat der Vorhabensträger die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit anzuzeigen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrts-

straßen.

7. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsent-schädigung

1. **Aufwuchsent-schädigung**
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsent-schädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – des Thüringer Landesverwaltungsamtes; Referatsgruppe Landwirtschaft und aufgrund der Rahmenvereinbarung vom 1. Juni 2001 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung Landentwicklung, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Nutzungs-, Aufwuchs- und Pachtaufhebungsent-schädigung an landwirtschaftlichen Kultu-

ren und Grundstücken in Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG, festzusetzen ist.

2. Nutzungsent-schädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsent-schädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsent-schädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsent-gang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsent-schädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsent-schädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt.

a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzins durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S.632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Folge der Anordnung der sofortigen Vollziehung Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuerungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2 99867 Gotha, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

in Vertretung
(DS)

gez. Rommel
stellv. Amtsleiter

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauerhaft entzogene Fläche m ²
Schmira	1	29/2	31 70	30
Schmira	1	29/3	2 40 10	2 58
Schmira	1	37/1	9 90	1 72
Schmira	1	40/2	36 50	2 54
Schmira	1	53/2	1 81 76	1 23
Schmira	1	54	27 30	27
Schmira	1	82/1	49 00	49 00
Schmira	1	311/55	88 86	18 08
Schmira	1	463/192	9 63	19
Schmira	1	519/191	2 21 90	10 36
Schmira	1	532/80	54 96	50 37
Schmira	1	533/81	54 91	54 91
Schmira	5	6	82 72	4 85
Ingersleben	8	894	23 90	2 39
Ingersleben	8	895	23 90	2 27
Ingersleben	8	896	23 90	2 51
Ingersleben	8	897	23 90	2 42
Ingersleben	8	898/1	43 70	4 44
Ingersleben	8	898/2	43 70	4 58
Ingersleben	8	899	28 30	2 76
Ingersleben	8	900	28 30	2 84
Ingersleben	8	901	27 60	2 68
Ingersleben	8	902	29 00	2 97
Ingersleben	8	904/3	1 00 00	44
Ingersleben	10	1196	6 35 46	50 00

Beschluss JHA 024/2001 vom 5. September 2001 Verfahrensweise für SAM im Bereich Jugendhilfe

01 Anträge für SAM sind bis zum 1. Oktober des Jahres für das kommende Jahr im Jugendamt einzureichen.

02 Das Jugendamt erstellt die Prioritätenlisten für alle Maßnahmen im Bereich Jugendhilfe. (Nummerierung von eins bis zum letzten Antrag)

03 Der Jugendhilfeausschuss berät, ändert und bestätigt diese Prioritätenliste in seiner Novembersitzung.

04 Anträge, die nach dem 1. Oktober des Vorjahres

eingehen, werden vom Jugendamt als Änderungsanträge zu der bestätigten Prioritätenliste in den Jugendhilfeausschuss eingebracht. Sie können nicht höher eingestuft werden, als Maßnahmen, die bereits von der GfAW bestätigt wurden.

05 Gleichzeitig mit der Reihenfolge entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die gegenüber der GfAW abzugebende Priorität gemäß Kriterienkatalog.

Beschluss KAS 005/01 vom 4. September 2001 Themenorientierter Kulturschwerpunkt im Jahr 2003

01 Der Kulturausschuss beschließt als themenorientierten Kulturschwerpunkt des Jahres 2003 die Mystikerthematik „Wege zu Meister Eckehart“.

02 Die Verwaltung erhält den Auftrag, eine Stadtratsvorlage zur Untersetzung dieser Thematik zu erarbeiten.

Beschluss Nr. 177/2001 vom 26. September 2001 Bestätigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2001

01 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2001 werden beschlossen.

02 Die im 1. Nachtragshaushaltsplan zusätzlich aufgenommenen Haushaltsvermerke werden bestätigt.

03 Die bestätigten Wirtschaftspläne 2001 sind entsprechend der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 zu überarbeiten. Die Än-

derungen sind einzuarbeiten.

04 Die in der Anlage zum 1. NTH 2001 geänderte Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden wird bestätigt.

05 Die in der Anlage zum 1. NTH 2001 geänderte Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fälliger Ausgaben wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung erfolgt erst bei Vorliegen der Eingangsbestätigung.

Beschluss Nr. 137/2001 vom 27. Juni 2001 Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Zustimmung einer Kreditaufnahme im Jahr 2001

01 Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der folgenden Unternehmen werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zur Kreditaufnahme bei wirtschaftlicher Notwendigkeit innerhalb des Wirtschaftsjahres 2001 zu unterstützen:

- SWE Wasser GmbH	20.360.000,00 DM
- SWE Strom und Fernwärme GmbH	12.410.000,00 DM
- SWE Stadtwirtschaft GmbH	2.510.000,00 DM
- SWE Service GmbH	500.000,00 DM

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 178/2001 vom 26. September 2001 Benennung der Eisschnelllaufhalle im Eissportzentrum Erfurt mit dem Namen „Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle“

01 Der Stadtrat beschließt, dass die Eisschnelllaufhalle im Eissportzentrum Erfurt den Namen „Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle“ erhält.

02 Der Schriftzug „Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle“ ist gestalterisch umzusetzen und in geeigneter Form in der Nähe des Eingangsbereiches anzubringen.

Die Finanzierung ist innerhalb der Gesamtinvestition „Eisschnelllaufhalle“ abzusichern.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung
nach VOL Nr. Ö 1/2001

Auftraggeber:

Erfurter Garten- und Ausstellungs- GmbH
Gothaer Straße 38, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/22322-10,
Fax: 0361/22322-22

Vorhaben:

Catering – gastronomische Versorgung bei
Großveranstaltungen und Sonderausstellungen auf
dem Gelände der ega GmbH

Ort, Art und Umfang der Leistung

Die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH ver-
anstaltet im Jahr 2002 auf ihrem Gelände eine Rei-
he von Großveranstaltungen und Sonderausstel-
lungen, für die eine umfassende und niveauvolle
gastronomische Versorgung notwendig ist.

Dazu benötigt die ega GmbH erfahrene, engagierte
und zuverlässige Cateringunternehmen, die über
die notwendige Logistik, die entsprechenden Erfah-
rungen und qualifiziertes Personal verfügen.

Es kommen für die Auftragserteilung nur Bewerber
in Frage, die mit Abgabe des Angebotes in der Lage
sind, ihre Fachkundigkeit, Leistungsfähigkeit und
Bonität nachzuweisen.

Für folgende Versorgungsbereiche werden Bewer-
bungen entgegengenommen:

- Erfrischungsgetränke und Bier, Imbissversor-
gung, Bratwürste und Brätel;
- Grillspezialitäten;
- Gegrilltes Geflügel;
- Fisch, Meeresfrüchte;
- Kuchen, Kaffee und Gebäck;
- Eis, Waffeln, Crepes;
- Obst und Säfte;
- Süßigkeiten.

Die Bewerbung einer Cateringfirma für mehrere
Versorgungsbereiche ist möglich.

Die Angebote sind in diesem Fall jedoch separat für
die einzelnen Versorgungsbereiche zu unterbrei-
ten.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausgabe erfolgt auf schriftliche Anforderung bis
zum 19. Oktober 2001

Angebotsabgabe

Bis Freitag, den 02. November 2001, um 14:00 Uhr,
bei der

Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH
Gothaer Straße 38
99094 Erfurt

Sekretariat der Geschäftsleitung

Die Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag
mit Kennwort einzureichen.

Zuschlagsfrist ist der 9. November 2001

ÖAB 390/01- 41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich fol-
gende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Thüringer Zoopark Erfurt – Großkatzenanlage,
Zum Zoopark 8 – 10, 99087 Erfurt
– Flachdacharbeiten –**

Leistungsumfang:

- 72 m² Polyesterol-Hartschaumplatten an Attika;
- 680 m² Trenn- und Gleitvlies;
- 680 m² Drainage und Wasserspeicherplatten aus
Polyesterol-Hartschaumplatten;
- 19 m³ Kiesschüttung;
- 180 m³ Substrat.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 49. KW bis 52. KW 2001

Entgelt: 33,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25345.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtver-
waltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Er-
furt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des
Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rücker-
stattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis
einschließlich **19. Oktober 2001**, 12.00 Uhr bei der
Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstel-
le – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax:
0361/6551289, Tel.: 0361/6551282 – abgefordert wer-
den. Nach diesem Termin eingehende – auch
schriftliche – Bewerbungen können keine Berück-
sichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vor-
liegen des Einzahlungsbeleges am **24. Oktober 2001**
versandt.

Submission: 14. November 2001, 10.00 Uhr bei der
Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,
Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der
o.g. Zeit.

Zuschlagsfrist: 30. November 2001

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauf-
tragnehmer müssen nachweislich für die ausge-
schriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifi-
ziert sein. Entsprechende Nachweise und Referen-
zen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Ver-
langen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregi-
ster gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3
Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter
und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungs-
amt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Ausschreibung

Das Liegenschaftsamt schreibt folgendes Objekt zur
langfristigen Verpachtung aus:

**Café in der I. Etage im Haus Dacheröden, Anger
37/38 in 99084 Erfurt, bestehend aus:**

Gastraum, Gastraum mit Theke, Küche

• **58,84 qm**

Umkleide-/Pausenraum für Personal

• **13,31 qm**

Die Größe ermöglicht ca. 28 Sitzplätze, eine beding-
te Erweiterung ist jedoch nach Absprache mit der
Objektverwaltung möglich.

Eine detaillierte Objektbeschreibung bzw. Bedin-
gungen, die an den Abschluss eines Vertrages ge-
knüpft sind, werden auf Anfrage zugesandt.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens
26. Oktober 2001 im Liegenschaftsamt, Frau Wen-
zel, Reichartstraße 8 in 99094 Erfurt einzureichen,
Tel. (03 61) 6 55 27 68; Fax. (03 61) 27 59.

Die Besichtigung kann nach vorheriger Vereinba-
rung mit der Kulturdirektion, Abt. Kunstförde-
rung/Soziokultur, Frau Gorka bzw. Herrn Hettwer,
Tel. 5 62 41 82 erfolgen.

Ausschreibung

Das Liegenschaftsamt schreibt folgendes Objekt zur
langfristigen Verpachtung aus:

**Petersberg-Café auf dem Gelände des Petersber-
ges in 99084 Erfurt, bestehend aus:**

einem Gastraum ca. **110,00 qm**

einer Küche ca. **25,20 qm**

einem Lager ca. **10,50 qm**

einem Herren-WC ca. **9,30 qm**

einem Damen-WC ca. **5,85 qm**

einer Terrasse ca. **33,00 qm**

einem Waschraum ca. **4,00 qm**

einem Lager für

Terrassenmöbel ca. **8,70 qm**

sowie einem

Personalraum ca. **8,10 qm.**

Die Gesamtgröße der Pachtsache beträgt ca. 214,65
qm.

Eine detaillierte Objektbeschreibung bzw. Bedin-
gungen, die an den Abschluss eines Vertrages ge-
knüpft sind, werden auf Anfrage zugesandt.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens
26. Oktober 2001 im Liegenschaftsamt, Frau Wenzel,
Reichartstraße 8 in 99094 Erfurt einzureichen, Tel.
(03 61) 6 55 27 68; Fax. (03 61) 27 59.

Die Besichtigung kann nach vorheriger Vereinba-
rung mit dem Amt für Hochbau und Gebäudever-
waltung, Abt. Gebäudewirtschaft, Herrn Möser, Tel.
6 55 11 64 durchgeführt werden.

Öffentliche
Stellenausschreibung

Die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH beab-
sichtigt, die Stelle eines /r

Mitarbeiter/-in Marketing

ab 2. Januar 2002 zu besetzen.

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehört:

- Zusammenarbeit mit regionalen Tourismusbüros und Freizeiteinrichtungen
- Regionaler und überregionaler Vertrieb der ega
Programmformationen
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von
Ausstellungen und Veranstaltungen der ega
GmbH
- Erstellen ega spezifischer Druckmaterialien
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisa-
tionen

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Be-
reich Marketing oder Tourismus
- praktische Kenntnisse bei der Vorbereitung und
Durchführung von Ausstellungen und Veranstal-
tungen
- PC-Kenntnisse Textverarbeitung und Grafikpro-
gramme
- kommunikative Fähigkeiten und gute Englisch-
kenntnisse Führerschein Klasse 3

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind,
richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsun-
terlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis
31. Oktober 2001 an die

Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH
Gothaer Straße 38
99094 Erfurt

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen gern Herr
Hartmut Imhof unter Telefon 0361/2 23 22 36 zur
Verfügung.

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Thüringer Zoopark Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle einer/s

Zootierpflegerin/s

befristet als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört unter anderem:

- die Pflege und Fütterung aller im Zoo gehaltenen Tiere
- die Reinigung, Pflege und Ausgestaltung von Tieranlagen aller Art
- die Arbeit im Heu- und Strohlagar sowie in der Futterküche
- einen flexiblen Einsatz bei Veranstaltungen und zur besucherfreundlichen Tierpräsentation
- die Beantwortung von Besucherfragen
- die Begleitung von Tiertransporten

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Zootierpfleger oder artverwandte Berufe
- Erfahrung im Umgang mit Tieren und Feeling für ihre Bedürfnisse
- Bereitschaft zu Spät-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Engagement, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen, Mut und Entschlossenheit im Umgang mit gefährlichen Zootieren

- Fitness zur Verrichtung körperlich schwerer Arbeit

Der Zoo der thüringischen Landeshauptstadt wurde 1959 gegründet. Er beherbergt gegenwärtig auf einer Fläche von fast 63 ha 1300 Tiere in 190 Arten und Rassen, darunter Afrikanische Elefanten, Breitmaulnashörner, Giraffen und eine elfköpfige Trampeltierherde. Speziell befasst sich der Zoopark mit der Haltung von seltenen Haustierrassen und niederen Affen. Seit 1995 erfolgt eine umfassende Modernisierung der Zooanlagen. Ein kürzlich erstelltes tiergärtnerisches, bauliches und landschaftsgestalterisches Entwicklungskonzept soll künftig Richtschnur des Handelns sein.

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Lohngruppe 4 BMT-G-O sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 25. Oktober 2001 an die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt Personal- und Organisationsamt Meister-Eckehart-Straße 2 99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlags gebeten.

Stellenausschreibung

Die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH stellt zum 2. Januar 2002

3 versierte Kassierer/-innen

Wir erwarten von Ihnen:

- Einsatzwillen, Engagement, Belastbarkeit sowie Bereitschaft zum Schicht- und Wochenenddienst
- aufgeschlossene Persönlichkeit mit Freude am Umgang mit den Besuchern
- Grundkenntnisse im Umgang mit moderner Rechentechnik

Unser Unternehmen ist mit jährlich 750.000 Besuchern der größte Touristenmagnet Thüringens. Es bewirtschaftet ein 38 ha großes Parkgelände und führt zusätzlich zahlreiche Ausstellungen und Veranstaltungen durch.

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis

31. Oktober 2001 an die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH Gothaer Straße 38 99094 Erfurt

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen gern Frau Kathrin Harder unter Telefon 0361/2 23 22 14 zur Verfügung.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 21. September 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 20. September 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 13. September 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löderstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der

Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des An-

tragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweisung und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Fehlende Hausnummernschilder in der Innenstadt

Die Festsetzung von Hausnummern dient der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Das Vermessungsamt wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Arbeit der Rettungsdienste, Feuerwehr, Post, Kuriere und Taxiunternehmen durch unzureichende Beschilderung von Häusern stark beeinträchtigt wird.

Jeder Grundstückseigentümer ist gemäß Baugesetzbuch (§ 126 Abs. 3) verpflichtet, sein Gebäude mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung lässt speziell in der Innenstadt von Erfurt viel zu wünschen übrig. Eine erste Überprüfung des Bereichs zwischen Bahnhofstraße und Domplatz ergab, dass von 292

Anschriften 140 zu beanstanden sind. Es besteht also dringender Handlungsbedarf. Zum einen fehlen die Hausnummernschilder ganz, mitunter sind sie auch so klein und versteckt angebracht, dass sie übersehen werden.

Ein großes Problem entstand aus den umfangreichen Baumaßnahmen der letzten Jahre. Oft sind die Gebäudeeingänge in die seitlich abzweigenden Gassen verlegt worden oder der Zugang ist generell nur über den hinteren Bereich des Gebäudes bzw. eine andere Straße möglich. Im Erdgeschoss befinden sich vielfach Geschäfte. So kommt es vor, dass man direkt vor einem Haus steht und doch nicht erkennen kann, wo sich denn nun eigentlich der Eingang zu den oberen Etagen

befindet. In diesen Fällen ist es erforderlich, das zusätzlich zu der Hausnummer ein Hinweisschild angebracht wird, welches auf den Hauseingang verweist. In einzelnen Fällen sind auch Hausnummernänderungen notwendig oder es werden neue Hausnummern vergeben. Die erwähnten 140 Grundstückseigentümer erhielten Post vom Vermessungsamt der Stadtverwaltung Erfurt, in der sie aufgefordert wurden, entsprechende Schilder anzubringen.

Die Überprüfung wird in den nächsten Wochen und Monaten auf weitere Bereiche des Stadtgebietes ausgedehnt. Jeder Hauseigentümer sollte deshalb einmal sein Haus und den Eingangsbereich unter dem Aspekt betrachten, ob das Hausnummernschild gut

sichtbar ist und auch ein Namensschild angebracht ist. Im Notfall kann das für jeden Anwohner große Bedeutung haben.

In der Hausnummernverordnung der Landeshauptstadt Erfurt ist die Hausnummernvergabe, die Gestaltung der Hausnummernschilder und die Art der Anbringung näher geregelt.

Fragen zu diesem Thema werden durch die zuständigen Mitarbeiter des Vermessungsamtes (Tel. 655-3454) beantwortet. Die Verordnung finden Sie auch im Internet unter www.erfurt.de

➔ Verwaltung + Behörden
➔ Stadtrecht.

Garage zu vermieten

Die Stadt Erfurt vermietet im Nordpark 2 eine Garage mit Stromanschluss.
möglicher Mietbeginn: sofort
monatliche Miete: 80,00 DM zuzüglich Betriebskosten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Liegenschaftsamt, Frau Wipke, Tel. 655 2770.